

Stellungnahme von Dekan Dr. Matthias Büttner für das Ev.-Luth. Dekanat Ansbach zur beantragten Verkaufsöffnung am Sonntag 16. Oktober 2022 in der Stadt Ansbach – beschränkt auf das Gelände der BGU/Industriegebiet Brodswinden

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Deffner, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, das Evang.-Luth. Dekanat Ansbach befürwortet vollumfänglich den in Art. 139 GG genannten Schutz des Sonntages. Das Anliegen der Kirchen ist der Erhalt des arbeitsfreien Sonntages als synchronen Ruhetag für unsere Gesellschaft. Der arbeitsfreie Sonntag ist einer der wichtigen Zeit- und Orientierungsanker für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Eilentscheidung zur Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntages am 08.04.2018 deutlich gemacht, dass der grundgesetzlich garantierte Schutz des freien Sonntages „über den Interessen der Stadt Ansbach (Stadtmarketing, Umsatzförderung), sowie dem Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber“ steht.

Wir lehnen die beantragte Verkaufsöffnung ab. Neben unseren dargelegten grundsätzlichen Bedenken ist zur aktuellen beantragten Verkaufsöffnung folgendes anzumerken:

Wir begrüßen als Kirchen grundsätzlich das Engagement für gemeinnützige „Märkte und Messen“ jedoch müssen diese nicht automatisch mit kommerziellen Verkaufsöffnungen verquickt werden, um genehmigungsfähig zu sein. Basare und auch Messen (z.B. Kontakta) haben bisher ohne kommerzielle Verkaufsöffnungen stattgefunden. Wir sehen die zunehmende Verquickung von Verkaufsöffnungen mit bisher ohne Verkaufsöffnung stattfindenden Messen und Märkten als problematisch und nicht im Sinne des grundgesetzlich garantierten Schutzes des Sonntages an.

Insbesondere gilt dies für Genehmigungen von singulären Verkaufsöffnungen in Industrie- und Gewerbegebieten an der Peripherie der Stadt, wie in der vorliegenden Anfrage dargelegt. Hier sind hohe Maßstäbe anzulegen, die weit über die vorgelegte Prognose hinausgehen. Wir bitten die Stadt diese zu bedenken:

- Die Verkaufsfläche muss deutlich geringer sein als die Messe, Markt und Ausstellungsfläche. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11. November 2015 zu einem ähnlich gelagerten Fall (Ikea Eching) klargestellt, dass die Ladenöffnung nur als Annex des Marktes bzw. der Ausstellung wahrnehmbar sein darf und deshalb die Besucherzahl der Anlassveranstaltung die der geöffneten Läden übersteigen muss. Die Stadt Ansbach muss als Genehmigungsbehörde daher die genannten Flächen überprüfen.
- Die Stadt Ansbach muss als Genehmigungsbehörde eine belastbare und transparente Prüfung der tatsächlichen Besucherzahlen von Markt und Messe, sowie Verkaufsöffnung vorlegen.
- Wir plädieren dafür, dass die Stadt Ansbach ihr bisheriges Engagement der Innenstadtorientierung nicht aufgibt. Auch wenn zwischen Kirchen und Stadt in puncto Sonntagsöffnungen im Konkreten unterschiedliche Einschätzungen bestanden, war die Unterstützung für eine grundsätzliche Stärkung der Kernstadt wie auch eines notwendigen Handels und Gewerbeangebots für die Menschen in der gesamten Stadt, seitens der Kirchen immer gegeben. Als Beispiel hierfür seien die beiden in diesem Jahr von den Kirchen mitgetragenen verkaufsoffenen Sonntage genannt.
- Wir wollen das soziale und gemeinwesenorientierte Engagement der Antragstellerin nicht in Abrede stellen. Wir sehen jedoch neben der Verlagerung von öffentlichkeitswirksamen und gemeinwesenorientierten Veranstaltungen an die Peripherie allein durch die Teilnahme von

öffentlich-rechtlichen Ausstellern wie Stadtwerke und Hochschule in Kombination mit der Sonntags-Verkaufsöffnung eines Betriebes als problematisch an.

- Zudem befürchten wir, dass durch die aktuelle singuläre Genehmigung der Verkaufsöffnung an einer peripheren Verkaufsstelle es zu nachvollziehbaren Nachahmeffekten in der Stadt Ansbach kommen kann. Es gibt mehrere Verkaufsstellen an der Peripherie bzw. am Rande der Altstadt, die mit dem Grundsatz „Gleiches Recht für alle“ und ähnlichen Konzepten wie hier vorgelegt, Verkaufsöffnungen beantragen könnten.

Natürlich ist uns bewusst, dass in das vorgelegte Konzept erhebliches Engagement und viele Vorbereitungen schon eingeflossen sind. Diese schätzen wir auch. Was wir klar ablehnen ist die, auf den ersten Blick rechtskonforme, Verquickung von gemeinnützigen Märkten und Informationsveranstaltungen im öffentlichen Interesse mit der Verkaufsöffnung von Verkaufsstellen. Folgenden Vorschlag geben wir der Stadt Ansbach und ihrem Souverän, dem Stadtrat, mit der Bitte der wohlwollenden Prüfung auf dem Weg:

Die beantragte Veranstaltung findet ja an zwei Tagen statt. Am Samstag den 15.10. ist ein parallel stattfindender Verkauf durch die Antragstellerin BGU ohne Einschränkungen erlaubt. Am Sonntag finden der Markt/Basar und die Messe Naturalis wie geplant statt – jedoch ohne Verkaufsöffnung des Baumarktes.